

Klarstellungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet Birnenweg/ Mittelweg/ Staffelder Straße

Begründung/ Erläuterungen

§34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB bestimmt, dass die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann(sog. Klarstellungssatzung). Voraussetzung für den Erlass der Satzung ist somit das Vorhandensein eines Ortsteils, die Grenzen ergeben sich aus dem Bebauungszusammenhang.

Die Satzung stellt klar, welche Grundstücke als Innerbereich zu betrachten sind. Sie dient dazu, die Grenzen eines vorhandenen, im Zusammenhang bebauten Ortsteils festzulegen. Dies bedeutet, dass lediglich Grundstücke mit Innenbereichsqualität in die Satzung aufgenommen werden können. Sinn und Zweck der Satzung ist, Unklarheiten bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich zu beseitigen und deren Klärung nicht erst den nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu überlassen.

Damit wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben sich nach dem Geltungsbereich der Satzung nach §34 BauGB beurteilt. Die Satzung kann sich aufgrund ihres lediglich deklaratorischen Charakters nur auf einen Teilbereich eines Ortsteils, nicht jedoch auf Gebiete mit Bebauungsplänen im Sinne des §30 Abs. 1 und 2 BauGB beziehen. Für das Gebiet südlich des Birnenweges/ Mittelweg/ Staffelder Straße soll diese Klarstellungssatzung erlassen werden, um die in diesem Gebiet aufgetretene Abgrenzungsfragen zwischen Innen- und Außenbereich klarstellend und für jedermann auf einen Blick ersichtlich zu beantworten.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Innenbereichsflächen südlich des Birnenweges/ Mittelweg/ Staffelder Straße und ist im Lageplan zur Satzung (Anlage) dargestellt.

Das Verfahren zum Erlass von Klarstellungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB richtet sich nach §34 Abs. 6 BauGB. Dieser sieht für den Erlass einer Klarstellungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1, keine städtebaurechtliche Verfahrensregeln vor, mit Ausnahme der Bekanntmachungsvorschrift, nämlich § 10 Abs. 3 BauGB. Die Klarstellungssatzung ist damit von den verfassungsmäßigen Anforderungen des BauGB, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange, freigestellt.

in planerischer Gestaltungsspielraum für die Grenzziehung zwischen Innenbereich und Außenbereich steht der Gemeinde nicht zu, deshalb findet auch das Abwägungsgebot (§1 Abs. 7 BauGB) keine Anwendung. Der Erlass der Satzung richtet sich formal somit neben der vorgenannten Bekanntmachungsvorschrift ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Eine Begründung zur Satzung ist rechtlich nicht erforderlich. , wird dieser aber trotzdem aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz als Anlage beigefügt.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Satzungsbeschluss vom _____ zugrunde.

Lothar Riedinger
Bürgermeister